



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 12. Mai 2010, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 23. April 2010, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind für die Zeit ab 1. September 2009, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Nach der Aktenlage lebt die im Spruch genannte Tochter des Berufungswerbers seit Herbst 2003 in Großbritannien und gehört damit nicht mehr dem Haushalt ihres Vaters an.

Im Zuge der Überprüfung des Familienbeihilfenantrags auf Grund eines entsprechenden Antrags des Berufungswerbers hat ihn das Finanzamt mit Schreiben vom 30. November 2009 gebeten, (unter anderem) die nachstehenden Fragen zu beantworten und die erbetenen Unterlagen vorzulegen:

- „- Wohnt K. nur zu Ausbildungszwecken in Großbritannien?
- Bei wem wohnt K. in Großbritannien? – Nachweis
- Zahlungsbelege über Unterhaltszahlungen an K. seit September 2009
- Warum ist K. erst seit 18.09.2009 wieder in Österreich behördlich gemeldet?
- Wo wohnt die Kindesmutter von K.?”

Dazu gab der Berufungswerber bekannt, dass sich seine Tochter nur zu Ausbildungszwecken in Großbritannien aufhalte, dass dort Familienbeihilfe nur bis zum 20. Lebensjahr bezogen

werden könne, dass die Tochter seit dem im Juni 2009 erfolgten Auszug aus dem Haushalt ihrer in Großbritannien wohnenden Mutter in Wohnungsgemeinschaften lebe, und dass der Aufenthalt der Mutter „unbekannt“ sei.

Vorgelegt hat der Berufungswerber zwei Belege, wonach er Überweisungen an seine Tochter getätigt hat.

Mit Schreiben vom 3. März 2010 ersuchte das Finanzamt um Ergänzung:

„- Sie haben zwei Auslandsüberweisungen als Unterhaltsleistung für Ihre Tochter in Großbritannien vorgelegt. Für welche Zeiträume erfolgten diese Überweisungen?

- Nachweis weiterer Unterhaltszahlungen - Aufstellung und Nachweis der Lebenshaltungskosten von K. in GB (Miete, Strom Arzt...) bzw. Nachweis von wem diese bezahlt werden.
- Nachweis über die Unterhaltsleistung der Kindsmutter für K.
- Meldebestätigung von K. und der Kindsmutter oder Meldebestätigung Formular E401 für K. ausgestellt.“

Beantwortet hat der Berufungswerber diese Fragen dahin gehend, dass die Auslandsüberweisungen als Unterhaltsleistungen für die Jahre 2008 und 2009 bestimmt waren. Auch ein Nachweis über eine weitere Auslandsüberweisung als Unterhaltsleistung vom 10. Februar 2010 wurde vorgelegt.

Zu den übrigen Fragen gab der Berufungswerber bekannt, dass ein Nachweis nicht erbracht werden könne, da die Adresse der Kindsmutter unbekannt sei, und eine „automatische Versicherung in England bei Aufenthalt“ erfolge, weshalb „keine Arzt oder Krankenversicherung“ beigebracht werden könne.

Für den maßgeblichen Zeitraum sind somit zwei Nachweise über Auslandsüberweisungen aktenkundig:

Eine Überweisung vom 9. November 2009 über 2.000,00 GBPds. (2.254,66 Euro) und eine Überweisung vom 10. Februar 2010 über 2.000,00 Euro.

Aktenkundig ist ein nicht datiertes Schreiben der Tochter des Berufungswerbers mit nachstehendem Inhalt:

„I am currently living with the Stroud family: ..., and I receive financial support from my father so that I am able to pay for my living costs here in England. I am a student at the University of Leeds and I am currently in my second year. My grades are very good and my aim is to get a first class degree. At the end of the year I receive a breakdown of the credits I cannot afford it. Tuition fees cost me approximately 3.000 Pds. Yearly. There is free National Health Service in England. My mothers 's address is unknown.“

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 23. April 2010 hat das Finanzamt den Antrag des Berufungswerbers auf Gewährung der Familienbeihilfe für die im Spruch genannte Tochter für die Zeit ab September 2009 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, er habe keinen Nachweis über die überwiegende Kostentragung erbracht.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung führt der Berufungswerber auszugsweise aus:

„K. ist weiter meinem Haushalt zuzurechnen, da ich für ihren Unterhalt aufkomme, und ihr monatlich 300 – 400 Euro absende.

K. Lebenserhaltungskosten betragen ca. 1000 Euro im Monat, welche wir durch Kredite begleichen.

Es hat keine andere Person Anspruch auf Familienbeihilfe. Mir wurde laut Beschluss vom ... die Obsorge für K. übertragen.

Der dreijährige Bachelor - Kurs wird K. also allein an Studiengebühren insgesamt rd. 13.700 Euro kosten. Zusammen mit weiten Krediten, um Unterkunft und Verpflegung zu finanzieren, wird sie in drei Jahren voraussichtlich um die 33.000 Euro im Minus sein.

Ich bemühe mich mit Hilfe meiner Eltern das Studium für K. in England, welches rein zur Berufsausbildung erfolgt aufrecht zu erhalten, was mir aber nur mit Hilfe der FB gelingt. Der Auslandsaufenthalt ist derzeit vorübergehend. Außerdem stelle ich ... den Antrag auf Familienbeihilfe für die letzten fünf Jahre.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Vorweg ist zu dem in der Berufungsschrift gestellten Antrag des Berufungswerbers, ihm die Familienbeihilfe für fünf Jahre rückwirkend zu gewähren, fest zu halten, dass der Unabhängige Finanzsenat diesen Antrag nur insoweit behandeln darf, als die Berufungssache davon umfasst ist. Das ist nach dem eindeutigen Wortlaut des angefochtenen Bescheides nur die Zeit ab September 2009. Über den Antrag für die Zeit davor wird das Finanzamt mit Bescheid abzusprechen haben.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 hat Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

§ 2 Abs. 5 FLAG: Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltsgleichheit gilt nicht

als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4). Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltzugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, lebt die Tochter des Berufungswerbers seit Herbst 2003 im Haushalt ihrer vom Berufungswerber getrennt lebenden Mutter oder führte einen eigenen Haushalt in Großbritannien. Sie gehörte damit gemäß § 2 Abs. 5 FLAG nicht zum Haushalt des Berufungswerbers.

Der Berufungswerber könnte einen Beihilfenanspruch somit gemäß § 2 Abs. 2 FLAG nur für Zeiträume haben, für die er die Unterhaltskosten für das Kind nachweislich überwiegend getragen hat, wenn überdies keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt war bzw. ist.

Der Berufungswerber ist dem Ersuchen des Finanzamtes, zum Einen die gesamten Unterhaltskosten der Tochter, zum Anderen alle seine Unterhaltsleistungen nachzuweisen, nur dahingehend nachgekommen, als er Nachweise für die oben zitierten Auslandsüberweisungen vorgelegt hat.

Nach seinen eigenen Ausführungen in der Berufungsschrift betragen die Unterhaltskosten der Tochter monatlich ca. 1.000 Euro, seine eigenen, im Übrigen nur teilweise nachgewiesenen, Unterhaltsleistungen gibt er selbst mit „monatlich 300 – 400 Euro“ an.

Damit ist die Sache entschieden, da er nach diesen seinen eigenen Angaben, die Unterhaltskosten für seine Tochter **nicht** überwiegend getragen hat.

Die Frage, ob der Berufungswerber einen Beihilfenanspruch aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten kann, muss schon deshalb verneint werden, weil er entsprechende Unterlagen, obwohl sie vom Finanzamt ausdrücklich verlangt worden waren, nicht vorgelegt hat. Nach der derzeitigen Aktenlage kann ein derartiger Beihilfenanspruch nicht erkannt werden.

Da der angefochtene Bescheid sohin der bestehenden Rechtslage entspricht, musste die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, abgewiesen werden.

Graz, am 2. März 2011